

# **Statuten**

der

## **Highlight Event and Entertainment AG (Highlight Event and Entertainment SA) (Highlight Event and Entertainment Ltd)**

mit Sitz in Pratteln

### **I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

#### **Art. 1: Firma, Dauer und Sitz**

Unter der Firma Highlight Event and Entertainment AG (Highlight Event and Entertainment SA) (Highlight Event and Entertainment Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Pratteln.

#### **Art. 2: Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen und Rechten, insbesondere in den Bereichen Entertainment, Marketing-, Projektmanagement- und Beratungsdienstleistungen, Medien sowie Sport.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Des Weiteren kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung oder der Highlight-Gruppe zu ermöglichen oder zu fördern. Die Gesellschaft kann an Konzernfinanzierungen der Highlight-Gruppe teilnehmen, insbesondere indem sie anderen Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt.

### **II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung**

#### **Art. 3: Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 85'140'000.00 und ist eingeteilt in 9'460'000 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 9. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

### Art. 3a: ~~Genehmigtes Aktienkapital~~ Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft ~~jederzeit bis zum 29. Juni 2023, um höchstens 2028~~ innerhalb einer Obergrenze von ~~CHF 34'200'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'800'000 127'710'000~~, entsprechend ~~14'190'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 9 und der Untergrenze von CHF 68'112'000, entsprechend 7'568'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zum Nennwert von CHF 9, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.~~

Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:

- a) ~~Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der~~ legt die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der zu leistenden Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbaren Reserven, einschliesslich Gewinnvortrag, in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. ~~Betreffend Art der Einlagen ist der Verwaltungsrat namentlich auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbaren Reserven (einschliesslich Gewinnvortrag) in Aktienkapital vorzunehmen. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre einzuschränken ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen und Dritten. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~
- b) Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre ganz oder teilweise zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zuzuweisen, wenn:
1. sofern die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, oder Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Umwandlung von Darlehen oder Wertschriften in Aktien, die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, den Erwerb oder die Finanzierung von Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen oder die Finanzierung von strategischen Initiativen verwendet werden;
  2. sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises, um den Streubesitz zu erhöhen, oder zur Beteiligung strategischer Partner von strategischen Partnern verwendet werden;
  3. im Fall nationaler oder Investoren oder (3) für internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien zu Marktkonditionen;

- 4.4. sofern die rasche Aktien zum Zwecke einer raschen und flexibleflexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechte ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur erschwertschwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre;

~~Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen.~~

5. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

Kapitalerhöhungen können sowohl durch Erhöhung des Nennwerts der Aktien als auch durch Schaffung von Aktien und Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine gleichzeitige Reduktion und Wiedererhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen. Bei einer Nennwerterhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.

### **Art. 3b: Bedingtes Aktienkapital für Wandelinstrumente**

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF ~~9'270'000~~40'320'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens ~~4'030'000~~4'480'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9 ~~erhöht, bei und im Umfang der~~durch Ausübung von ~~Options- und Wandelrechten, die in Verbindung mit neuen~~Rechten oder ~~bestehenden Wandelanleihen, Anleihen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden.~~Anwartschaften auf Erwerb von Aktien ("Erwerbsrechte"), welche:

- a) den Aktionären eingeräumt werden (nachfolgend "Aktionärsoptionen" genannt);
- b) in Verbindung mit Anleihen- oder ähnlichen Instrumenten, einschliesslich Wandel- oder Optionsanleihen, Darlehen oder anderer Finanzierungsinstrumente der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften (zusammen nachfolgend "aktiengebundene Finanzierungsinstrumente" genannt) eingeräumt oder auferlegt werden;
- c) an beliebige Personen (seien es Aktionäre oder Dritte) eingeräumt werden (nachfolgend "Warrants" genannt).

Dieser Artikel gilt sinngemäss auch bei Wandel- und Erwerbspflichten, zu welchen sich die Personen gemäss Absatz 1 anstelle von Erwerbsrechten verpflichten.

Die Ausübung der Erwerbsrechte hat mittels schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu erfolgen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für diese Aktien ausgeschlossen. ~~Das~~ Bei Aktionärsoptionen ist indessen jeder Aktionär berechtigt, den Teil der Aktionärsoptionen zu beziehen, welcher seiner bisherigen Beteiligung entspricht; vorbehalten bleibt die Ausgabe von Warrants.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten und bei Warrants das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre in Bezug auf neue Wandeldarlehen, Anleihen oder ähnlichen Obligationen kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zu folgenden Zwecken eingeschränkt oder ausgeschlossen werden: (i) zu beschränken oder aufzuheben im Zusammenhang mit

a) der Finanzierung ~~und (einschliesslich Refinanzierung der Übernahme)~~ des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder ~~neuer~~ von neuen Investitionsvorhaben ~~oder (ii) bei der Gesellschaft, von Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen, oder von strategischen Initiativen; oder~~

a)b) der Emission ~~über internationale Kapitalmärkte sowie im Rahmen von~~ auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten, Privatplatzierungen-, oder der Ausgabe an einen oder mehrere strategische oder Finanzinvestoren.

~~Der Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts ist unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig: (i) Die Instrumente müssen zu Marktkonditionen emittiert werden, (ii) die Frist, innerhalb welcher die Options- und~~ Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind:

a) die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren;

b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte ~~ausgeübt werden können, darf auf höchstens zwanzig Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission des betreffenden Instruments bei Optionsrechten 10 Jahre und bei Wandelrechten 20 Jahre nicht überschreiten~~ anzusetzen; und (iii)

a)c) der ~~Umwandlungs~~Wandel- oder Ausübungspreis oder die Berechnungsmethode eines solchen Preises für die neuen Aktien ~~hat mindestens dem Marktpreis zu~~entsprechend den Marktbedingungen und ~~-praxis im~~ Zeitpunkt der Emission ~~des betreffenden Instruments zu~~entsprechender aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente oder der Ausgabe von neuen Aktien festzulegen.

### **Art. 3c: Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen**

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 2'250'000 durch Ausgabe von höchstens 250'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9 er-

hört, bei und im Umfang der Ausübung von Rechten oder Anwartschaften auf Erwerb von Aktien (Erwerbsrechte), die Mitarbeitern eingeräumt werden. Als Mitarbeiter gelten Personen, die Dienstleistungen oder dgl. an die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften erbringen, sei es in unselbständiger (z.B. Angestellte) oder selbständiger (z.B. Freelancer, Berater) Tätigkeit.

Die Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sind für diese Aktien ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat oder dessen Vergütungsausschuss legt die Ausgabebedingungen und –konditionen, einschliesslich des Ausgabepreises, der Erwerbsrechte fest.

Die Ausübung der Options- und Wandelrechten hat mittels schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu erfolgen.

#### **Art. 4: Aktionär**

Der Gesellschaft gegenüber gilt als Aktionär, wer sich als Besitzer eines Aktienzertifikats oder mittels Vorlage eines entsprechenden Depotauszugs ausweist. Sie anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

#### **Art. 5: Aktien und Aktienübertragung**

Die Gesellschaft kann Aktien in einer oder mehreren Globalurkunden auf Dauer verbrieft. Auf der Grundlage solcher Globalurkunden können Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) vom 3. Oktober 2008 geschaffen werden.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten; bestehende Titel dürfen nach deren Rückgabe vernichtet werden. Die Gesellschaft kann den Druck und die Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten veranlassen, wenn sie dies als notwendig oder nützlich erachtet.

~~Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.~~

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des BEG verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung). Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden.

#### **Art. 6: Ausschluss der Angebotspflicht (Opting-out)**

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 verpflichtet.

### III. Organe der Gesellschaft

#### Art. 7: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### A. Die Generalversammlung

#### Art. 8: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- d) ~~Genehmigung der Jahresrechnung sowie~~ Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Genehmigung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischen dividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses) nach Entgegennahme der vom Gesetz vorgesehenen Berichterstattung durch die Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- g) Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- g)h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

#### Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) wenn ein oder mehrere Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder 405%~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen;
- d) auf Begehren der Revisionsstelle.

### **Art. 10: Einberufung**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung. In den Fällen von Art. 79 lit. c) und d) hat der Verwaltungsrat innert ~~sechs Wochen~~ 60 Tagen nach Eingang des Begehrens eine Generalversammlung einzuberufen.

~~In der Einberufung sind neben Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls von Aktionären bekannt zu geben.~~

~~Die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zudem einen Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.~~

Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

### **Art. 11: Traktandierungsanträge**

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder 100.5%~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, fünfundvierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind. Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung und auf die Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Art. 12: Universalversammlung Tagungsort**

~~Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Aktien vertreten sind.~~

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

### **Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Vertretung und Teilnahme**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen kein Stimmrecht, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulassung des Bevollmächtigten und kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

### **Art. 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt voraussichtlich nicht ausüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Zuvor abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.



Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine ausdrücklichen oder konkludenten Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 18 Abs. 2 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.

## **Art. 15: Durchführung der Generalversammlung**

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung gegebenenfalls der Vizepräsident, hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Im Übrigen wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

## **Art. 16: Protokoll**

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ~~Dieses hält fest:~~ Der Inhalt richtet sich nach dem Gesetz.

~~a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;~~

~~a) Beschlüsse und Wahlen;~~

~~a) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;~~

~~a) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.~~

## **Art. 17: Beschlussfassung**

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnet.

## **Art. 18: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Hat die Generalversammlung prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, stimmt die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder eine neue Generalversammlung einberufen, welche über die angepassten Anträge abstimmt.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 19: Wählbarkeit und Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:

- a) je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
- c) je einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächstfolgende Generalversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode.

## **Art. 20: Organisation**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er bestimmt gegebenenfalls seinen Vize-Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Der Verwaltungsrat kann ständige oder ad-hoc Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und/oder Ausführung seiner Entscheide oder der Aufsicht bestimmter Geschäftsbereiche betraut sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird im Organisationsreglement geregelt. Die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort ist zulässig.

## **Art. 21: Aufgaben**

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

## **Art. 22: Geschäftsführung und deren Übertragung**

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Unter Vorbehalt von Art. 716a OR ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder andere natürliche Personen oder Ausschüsse zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

## **Art. 23: Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie Selektion und Nachfolgeplanung hinsichtlich der obersten Führungsebene. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung sowie weitere Aufgaben zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

#### **~~Art. 24: Vertretung der Gesellschaft~~ ~~24 - 28: (gelöscht)~~**

~~Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, steht die Vertretung der Gesellschaft allen Mitgliedern gemeinsam zu. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.~~

#### **~~Art. 25: Einberufung von Sitzungen~~**

~~Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.~~

~~Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung.~~

#### **~~Art. 26: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung~~**

~~An Verwaltungsratssitzungen beschliesst und wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

~~Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen. Die Quorumsbestimmungen gelten nicht für Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.~~

~~Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder Beratung in einer Sitzung verlangt und sofern die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.~~

#### **~~Art. 27: Protokoll~~**

~~Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.~~

## **Art. 28: ~~Zirkulationsbeschluss~~**

~~Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronischer Post) zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.~~

~~Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.~~

## **Art. 29: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Highlight-Event & Entertainment Gruppe**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher ~~Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. Mandate innehaben bzw. ausüben:~~

~~– 54 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei Rechtseinheiten, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen oder in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält);~~

~~– 4 Mandate (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und~~

~~– 15 Mandate (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und~~

~~– 10 (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.~~

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ~~im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält) in der Gesellschaft oder in ihren Konzerngesellschaften ausübt.~~

~~Als Mandat gilt im Rahmen dieses Art. 29 jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht,~~

eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns sowie Mandate, die im Auftrag einer Rechtseinheit des betreffenden Konzerns bei einer Rechtseinheit ausserhalb dieses Konzerns (einschliesslich in Pensionskassen und Joint Ventures) ausgeübt werden, zählen bei der Berechnung der Beschränkungen nach Abs. 1 insgesamt als ein Mandat. Eine kurzzeitige Überschreitung der in diesem Artikel festgelegten Grenzen ist zulässig.

### **Art. 30: Arbeits- und Mandatsverträge**

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Befristete ~~Arbeits- und Mandatsverträge~~ Arbeitsverträge mit Mitgliedern ~~des Verwaltungsrates und~~ der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten ~~Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Arbeitsverträgen mit~~ Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

### **Art. 31: Grundsätze der Vergütung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung. Zudem können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten, die sich nach dem Erreichen bestimmter Leistungsziele richtet. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt die Höhe der fixen Vergütung fest, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe, tatsächlicher zeitlicher Beanspruchung, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen. Variable Vergütungskomponenten richten sich nach persönlichen Zielen und/oder unternehmensspezifischen Zielen. Die Gewichtung der Ziele wird vom Verwaltungsrat oder vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Auslagenersatz gilt nicht als Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

### **Art. 32: Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages neu ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. ~~19 VegüV~~ 735a OR. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der

Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **Art. 33: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften**

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

### **Art. 34: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen**

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 50'000 nicht übersteigen.

Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 35: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision**

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 36: Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, Gesetz, Statuten und dem gegebenenfalls gewählten Regelwerk entsprechen. Weiter prüft die Revisionsstelle, ob der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem

existiert. Die Revisionsstelle hat im Übrigen die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesener Aufgaben.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

### **Art. 37: Berichterstattung**

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit ihren Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung verzichten, welche die Jahresrechnung abnimmt.

## **IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung**

### **Art. 38: Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

### **Art. 39: Geschäftsbericht**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, ~~welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und gegebenenfalls Konzernrechnung zusammensetzt.~~ Der Inhalt richtet sich nach dem Gesetz.

### **Art. 40: Gewinnverwendung**

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **V. Beendigung**

### **Art. 41: Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.



## VI. Bekanntmachungen

### Art. 42: Mitteilungen und Publikationsorgan

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

~~Publikationsorgan~~ Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich auf der Website der Gesellschaft ~~ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der, oder in einer anderen Form, die der~~ Verwaltungsrat ~~kann weitere Publikationsorgane bestimmen für angemessen hält, erfolgen.~~

## VII. Offenlegung von Sacheinlagen

### Art. 43: Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 31. Juli 2017 von Bernhard Burgener 6'150'000, von der Stella Finanz AG, Glarus/Schweiz, 2'806'308, von der Miralco Holding AG, MuttENZ/Schweiz, 2'800'000, von René Camenzind 2'800'000 und von Paul Graf, 520'000, also insgesamt 15'076'308 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1.00, der Constantin Medien AG, mit Sitz in Ismaning, Deutschland, im Wert von insgesamt CHF 39'394'845.09, wofür Bernhard Burgener 1'009'010, der Stella Finanz AG, Glarus/Schweiz, 460'422, der Miralco Holding AG, MuttENZ/Schweiz, 459'387, René Camenzind 459'387 und Paul Graf 85'315 Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 9.00 zukommen.

## Konformitätsbeglaubigung

von Andrea Schmutz

---

Die unterzeichnete Basellandschaftliche Notarin Andrea Schmutz beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Highlight Event and Entertainment AG, mit Sitz in Pratteln, gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021 den geltenden Statuten der Gesellschaft entsprechen.

**Pratteln**, den ~~29. (neunundzwanzigsten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig)~~ Datum

**Prot. Nr. ~~2024~~2023** / \_\_\_\_